

# InRenCo VorsorgePlan

## Allgemeine Hinweise

### zur steuerlichen Behandlung von fondsgebundenen Lebensversicherungen mit Einmalprämie der Plenum Life AG

Bei einer Kapitalauszahlung aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung sind die Erträge aus dieser Versicherung zur Hälfte steuerfrei, wenn die Versicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss an den Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Die Hälfte der Erträge unterliegt in diesem Fall dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen. Der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte begünstigte Steuertarif in Höhe von „25 %“ findet dann keine Anwendung. Die Umschichtung des Fondsguthabens in einen oder mehrere andere interne Fonds stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich keine einkommensteuerpflichtauslösende Beendigung des Versicherungsvertrages dar. Ebenso ist die Erhöhung der laufenden Beiträge, die Leistung von Zuzahlungen oder die Wiederaufnahme der Beitragszahlung dann nicht als eine steuerschädliche Vertragsänderung anzusehen, wenn die Beitragserhöhungen aufgrund der Ausübung einer bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten sowie hinreichend bestimmten Option des Versicherungsnehmers erfolgen und kein Fall eines steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs vorliegt. Jedoch kann die Einschätzung der Finanzverwaltung nach den derzeit vorliegenden Verlautbarungen nicht abschliessend beurteilt werden. Bitte sprechen Sie diesbezüglich mit Ihrem Steuerberater.

Abweichend davon sind Erträge aus fondsgebundenen Rentenversicherungen im Fall der Kapitalisierung zur Hälfte steuerfrei, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsschluss an den Steuerpflichtigen ausgezahlt wird. Die Hälfte der Erträge unterliegt in diesem Fall dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen. Der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte begünstigte Steuertarif in Höhe von 25 % findet dann keine Anwendung. „Steuerpflichtiger“ dürfte regelmässig der Versicherungsnehmer oder – im Falle der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts – der Bezugsberechtigte sein. Nachträgliche Vertragsänderungen (z. B. der Wechsel der versicherten Person) können steuerlich als die Beendigung des alten und der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages behandelt werden.

Die Umschichtung des Fondsguthabens in einen oder mehrere andere interne Fonds stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich keine die Einkommensteuerpflicht auslösende Beendigung des Versicherungsvertrages dar.

Ebenso ist die Erhöhung der laufenden Beiträge, die Leistung von Zahlungen oder die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach einem Aussetzen der Beitragsleistung dann nicht als eine steuerschädliche Vertragsänderung anzusehen, wenn die Beitragserhöhungen etc. aufgrund der Ausübung einer bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten sowie hinreichend bestimmten Option des Versicherungsnehmers erfolgen und kein Fall eines steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs vorliegt. Blosser Senkungen oder die Beendigung einer laufenden Beitragszahlung ohne spätere Beitragserhöhung sind stets steuerunschädlich. Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze sollte die Ausübung der für die vorliegende fondsgebundene Rentenversicherung eingeräumten Option zu Beitragsänderungen durch den Versicherungsnehmer nach dem Gesetzeswortlaut nicht zu einer steuerschädlichen Vertragsveränderung führen. Jedoch kann die Einschätzung der Finanzverwaltung nach den derzeit vorliegenden Verlautbarungen nicht abschliessend beurteilt werden. Bitte sprechen Sie diesbezüglich mit Ihrem Steuerberater.

Als Todesfalleistung erbrachte Kapitalabfindungen sind steuerfrei. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EstG unterwirft die Vorschrift Erträge aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht im Fall der Kapitalisierung nur im Erlebensfall der Einkommensteuer.

#### Besteuerung eines Veräusserungsgewinns

Der Gewinn aus einer entgeltlichen Veräusserung („Verkauf“) von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung aus einer fondsgebundenen Rentenversicherung ist als Einkunft aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. In einem solchen Fall findet der besondere Steuertarif in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag einschliesslich der Möglichkeit der Günstigerprüfung Anwendung.

***Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!***

*Für Fragen und Anregungen  
stehen wir Ihnen jederzeit gerne  
zur Verfügung.*

**Werner Martin Held**  
Kunden- und Bankenberatung  
**IRC Finance AG Basel**

Zweigniederlassung Deutschland  
D-90403 Nürnberg  
Augustinerstrasse 1

Tel. 0911/9928-235  
Fax: 0911/9928-237

<http://www.ewige-rente-wernerheld.de>  
<http://www.der-unabhaengige-finanzberater.de/>

Email: [held@irc-finance.ch](mailto:held@irc-finance.ch)

